

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0073 - 0077, DOK 401.05/017-BSG

Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I) - BSG-Urteil vom 30.05.1984 - 5a RKn 3/84

Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 30.05.1984 - 5a RKn 3/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1984 - 5a RKn 3/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

§ 42 SGB I gibt dem Versicherungsträger über die in Absatz 2 geregelten Anrechnungs- und Erstattungsansprüche hinaus kein weitergehendes Forderungsrecht, Vorschüsse zurückzufordern und enthält keine umfassende Pflicht des Leistungsempfängers, anrechnungsfähige aber nicht angerechnete Vorschüsse zurückzuerstatten.